

und fortschrittlicher Organisationen in ihren konkreten Erscheinungsformen anzuprangern. Die widerliche Heuchelei des antikommunistischen Rummels tritt um so plastischer ins Licht.

Das Buch von Helmut Ridder liefert zur angesprochenen Thematik Anschauungsmaterial in Hülle und Fülle aus dem politisch-juristischen Alltag der BRD. Sein Autor hat nicht erst seit heute Stellung gegen die Zerstörung der bürgerlichen Verfassungsgesetzlichkeit bezogen. Ridders Engagement gegen politische Justiz, Notstandsgesetzgebung und Berufsverbote ließ ihn zum wohl scharfsichtigsten und profiliertesten bürgerlich-demokratischen Vertreter der westdeutschen Staatsrechtslehre werden.

Das vorliegende Werk — im Untertitel gar zu bescheiden nur als „Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung“ bezeichnet — zieht ein gewisses Fazit aus langjährigem Bemühen. Auch wenn dem Buch konzeptionell keine marxistisch-leninistische Gesellschaftsanalyse zugrunde liegt und manchen Aussagen widersprochen werden muß<sup>4</sup>, erhebt es sich dennoch von seinem wissenschaftlichen Gehalt her turmhoch über die Statusquo-Apologien der berüchtigten „herrschenden Lehre“ — lies: Lehre der Herrschenden —, mit der schonungslos zu Gericht gegangen wird („Spaltungsirresein der bundesdeutschen Verfassungsrechtslehre“, S. 11).

Jeder, der sich, gestützt auf die geltende Verfassung, dem sozialen Fortschritt in der BRD verbunden fühlt, kann sowohl aus der detaillierten kritisch-realistischen Bestandsaufnahme über den „Erosionsprozeß im Grundrechtsbereich“ (S. 10) wie aus der Argumentation zu dem laut Ridder „besten Therapieansatz, den das Grundgesetz zur Verfügung stellt, der „Sozialstaatsklausel“ (S. 11) für die Bekämpfung verfassungswidriger Praktiken in Gesetzgebung, Exekutive und Rechtsprechung beachtlichen Nutzen gewinnen.

---

#### „Verfassungswirklichkeit“ als Verfassungswidrigkeit

---

Zwei einleitende Abschnitte, die dem Begriffspaar „Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit“ unter methodologischem und historischem Aspekt gewidmet sind, öffnen den Einstieg für die Behandlung zeitgenössischer Grundgesetzfragen der BRD. Die genannte zweigliedrige Formel trägt das Signum bürgerlich-deutscher Staatsrechtslehre. Sie — nur — „ein deutsches Problem“ nennen zu wollen, wie dies der bundesrepublikanische Politikwissenschaftler Hennis getan hat<sup>5</sup>, wäre trotzdem unangebracht. Bürgerliche Verfassungen beruhen auf der Existenz von antagonistischen Klassenwidersprüchen. Die Entwicklung dieser Widersprüche übt auf die Verfassung ihren Einfluß aus, verändert ihre Wirkungsmöglichkeiten, wie umgekehrt die Verfassung selber je nach den konkreten Umständen die Entwicklung der Klassenwidersprüche auf die eine oder andere Weise beeinflussen kann und auch beeinflusst. Die imperialistische Bourgeoisie versucht, die ihr von der Arbeiterklasse in Schwächeperioden abgetrotzten, verfassungsrechtlich fixierten Zugeständnisse bei günstigen Gelegenheiten wieder rückgängig zu machen, entweder durch Verabschiedung einer neuen, möglichst reaktionären Verfassung, im Wege von „Ergänzungen“, Änderungen einzelner Verfassungsartikel oder durch die tägliche Staatspraxis. Das letztere Verfahren, allenthalben Übung in kapitalistischen Ländern, kann allmählich dazu führen, daß sich neben der geschriebenen juristischen Verfassung eine das Staatshandeln bestimmende *faktische Verfassung* herausbildet, die politisch meist eine Abweichung nach rechts markiert.

Die bürgerliche Apologetik bemüht sich nach Kräften, derartigen Verfassungsbruch, in welchen spezifischen Formen er sich auch abspielen mag, zu einem gesellschaftlichen Naturphänomen hochzustilisieren. Beim Zurechtzimmern ideologischer Stützbalken hat die gestrige deutsche und jenseits der Elbe leider auch derzeitige Verfassungs-

lehre traurigen Ruhm an ihre reichlich zerschlissenen Fahren geheftet. Insofern tritt uns hier allerdings ein „deutsches Problem“ entgegen, das nur zu begreifen ist auf dem Hintergrund der reaktionären Traditionslinie preußisch-deutscher Geschichte mit all ihren für das eigene wie für fremde Völker verhängnisvollen Folgen.

Ridder skizziert die Mechanismen, mit denen juristische Theorien zu Handlungsanweisungen umgeformt werden. Er stellt in seiner Polemik gegen die fortschrittsfeindliche Konzeption fest, „daß die Formel ‚Verfassung(srecht) und Verfassungswirklichkeit‘... zur Beschleunigung und Verstärkung dieser entdemokratisierenden Tendenzen beigetragen hat“ (S. 18). Die etappenweise Transformierung dieser Formel würde zunächst dazu führen, daß die Aufgabe der *Verfassungsverwirklichung* in der öffentlichen Meinungsbildung verdrängt und der „*Verfassungswirklichkeit*“ gleicher Rang mit dem Verfassungsrecht eingeräumt werde, „ohne Rücksicht darauf, wie weit sie Verfassungsverwirklichung ist“. „Damit ist der rechtsstaatliche Vorrang“ der demokratischen Verfassung angebohrt. Es entsteht ein manipulationsfähiges „Spannungsverhältnis“, wobei unterdrückt wird, daß die *verfassungsmäßigen* Verfassungswirklichkeiten ja gar keine „Spannung“ schaffen können, mithin im Rahmen dieser Gegenüberstellung „Verfassungswirklichkeit“ nur die — nobilitierte — Verfassungs(rechts)widrigkeit ist“ (S. 18). Die „Lösung“ des „Spannungsverhältnisses“ erfolge nach „rechts“, in Richtung „Verfassungswirklichkeit“, durch ein vielgestaltiges Instrumentarium.

Ridder gelangt zu dem Schluß: „An die Stelle der Rechtsanwendung auf die Wirklichkeit tritt — stärker als je zuvor im Verlauf der letzten hundert Jahre — die Wirklichkeitsanwendung auf das Recht, wobei eben nur ein Fragment der Wirklichkeit zum Zuge kommt; denn — die im Dunklen sieht man nicht“ (S. 19). Demgegenüber fordert er „die Bereitschaft, die Normtexte zunächst einmal hinzunehmen und nicht von vornherein verfälschen zu wollen“; er fordert „das Festhalten am ‚Syllogismus‘“ (d. h. am juristischen ‚Subsumieren‘) als dem *ersten Ansatz* rechtsinterpretatorischer Bemühungen“ (S. 16).

Ferner: „Zur Vervollständigung des Interpretationsverfahrens können aber nur der geschichtliche Standort der Verfassungskodifikation und der in ihr festgehaltene politische Kompromiß herangezogen werden, wobei die schon getroffenen Entscheidungen nicht in die Hand späterer Kräftekonstellationen zurückgespielt werden dürfen“ (S. 17). Dieser Passus mutet — bei allem Respekt vor den bürgerlich-humanistischen Intentionen Ridders — etwas illusionär an. Karl Marx hat, gegen Verfassungszugewandten der französischen Linken in der Nationalversammlung gewandt, zu Nutz und Frommen der revolutionären Arbeiterbewegung schon 1850 daran erinnert, daß die Verfassung nicht denen angehöre, die sie gemacht, sondern nur noch denen, die sie akzeptiert haben, wobei ihr Wortlaut „in ihrem lebensfähigen Sinn“ entsprechend den konkreten Machtverhältnissen als „Bourgeoisinn“ gedeutet werde.<sup>6</sup>

Verfassungen sind also keine autonomen Wesenheiten, die, unbeeinflusst vom wechselnden Verlauf der geschichtlichen Ereignisse, gleich ehernen Gesetzestafeln ihre Gebote und Verbote verkündet und Befolgung erheischend, in unveränderlicher Stetigkeit und Wirkkraft existieren. Sie sind Produkte und Mittel des Klassenkampfes, deren Entstehung, Veränderung und Aufhebung, deren Rolle und Bedeutung im gesellschaftlichen Leben nur dann in allen für ein wissenschaftliches und politisches Verständnis belangvollen Konsequenzen erfassbar ist, wenn man von den Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung ausgeht.

---

#### Klassenkampf und Verfassung im Kapitalismus

---

Seit Anbeginn des Kapitalismus ist weder die bürgerliche Demokratie in irgendeinem Lande noch sind die Forderungen